

**Ordnung zur Wahl und Abwahl
der Mitglieder des Präsidiums
der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**
gemäß § 38 Abs. 2 Satz 5NHG

vom 11.12.2003

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung zur Wahl- und Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nach § 40 Abs. 5 Satz 5 NHG i.d.F. vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286) am 10.12.2003 beschlossen.

§ 1 Einrichtung einer Findungskommission

- (1) Der Senat richtet eine Findungskommission ein. Ihre Aufgabe ist die Vorbereitung der Wahl von Mitgliedern des Präsidiums und des Hochschulrates.
- (2) Sie setzt sich seitens der Hochschule aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschullehrer, der Wissenschaftlichen Mitarbeiter, der MTV- und der Studierendengruppe sowie zwei beratenden Mitgliedern der Hochschullehrergruppe zusammen. Im Falle der Wahl von Mitgliedern des Präsidiums besteht sie zusätzlich aus vier stimmberechtigten und bis zu zwei beratenden Vertreterinnen und Vertretern des Hochschulrates sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des Fachministeriums, die oder der mit beratender Stimme teilnimmt. Der Senat wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule in die Findungskommission. Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen leitet, sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Findungskommission tagt nichtöffentlich. Auf Beschluss der Findungskommission kann ein Mitglied des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen; dies gilt nicht bei der Wahl von Mitgliedern des Präsidiums.

§ 2 Wahl der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur ernannt oder bestellt. Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten beschließt der Senat einen entsprechenden Ausschrei-

bungstext. Die Findungskommission trifft anhand der Bewerbungsunterlagen eine Vorauswahl und lädt die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zu einer hochschulöffentlichen Anhörung ein. Nach Durchführung der Anhörung beschließt die Findungskommission eine Empfehlung an den Senat, die mehrere Namen in einer erkennbaren Reihenfolge enthalten kann.

- (2) Sitzungen des Senats, in deren Rahmen die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten behandelt werden, werden von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten geleitet, die oder der nach dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums hierfür zuständig ist.
- (3) Der Senat beschließt über den Vorschlag der Findungskommission mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder. Kommt ein Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht zustande, erfolgt ein zweiter Abstimmungsgang in einer folgenden Sitzung. Führt dieser nicht zu einem Beschluss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, so weist der Senat das Verfahren an die Findungskommission zurück oder beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder die erneute Ausschreibung des Amtes.
- (4) Für die Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidiums gilt § 2 Abs. 1 und Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass Vorschläge der Findungskommission im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten erfolgen. Bei Vorschlägen für nebenamtliche Präsidiumsmitglieder kann auf die Ausschreibung der Stelle verzichtet werden.
- (5) Der Hochschulrat bestätigt den Vorschlag des Senats zur Ernennung oder Bestellung von Mitgliedern des Präsidiums. Bestätigt der Hochschulrat den Vorschlag nicht, so kann das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur den Vorschlag vor seiner Entscheidung über die Ernennung oder Bestellung an den Senat zur erneuten Beschlussfassung zurück verweisen.

§ 3 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit die Entlassung der hauptamtlichen Mitglieder vorschlagen. Die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums bedarf der Bestätigung des Hochschulrates, sofern die Abwahl nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats erfolgte.

- (2) Im Falle der Abwahl eines Präsidiumsmitglieds werden deren oder dessen Aufgaben dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums entsprechend von den anderen Mitgliedern wahrgenommen.
- (3) Der Antrag auf Abwahl ist mindestens zwei Wochen vor einer ordentlichen Sitzung des Senats als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen und im Senat in nichtöffentlicher Sitzung zu erörtern. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Allen abzuwählenden Mitgliedern des Präsidiums ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abstimmung findet im nichtöffentlichen Teil einer folgenden Sitzung statt.
- (4) Bei Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Präsidiums ist die Findungskommission innerhalb eines Monats einzuberufen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg veröffentlicht.